

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Tierschutzverein Göppingen und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in Göppingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Art der Tätigkeit

Zweck des Vereins ist, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne Ansehen der Person, zu veranlassen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.

Der Verein unterhält ein Tierheim, das in erster Linie der Unterbringung herrenloser Tiere und, soweit möglich, der vorübergehenden Aufnahme von Pflөгетieren dient. Die Verwaltung des Tierheims wird durch eine besondere Tierheimordnung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein pflegt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 51 ff. der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse aus den Einnahmen und Veranstaltungen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 12. Lebensjahr vollendet hat; bis zur Volljährigkeit mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Als Mitglieder können auch juristische Personen, Vereine und Gesellschaften aufgenommen werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen keine Gründe mitgeteilt zu werden. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Vereinigungen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres möglich ist und spätestens bis 30.09. des Jahres, auf dessen Ende der Austritt wirksam werden soll, beim Vorstand eingegangen sein muß;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste mittels Vorstandsbeschuß, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.
- d) durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen.

Endet die Mitgliedschaft, so erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe vom Mitglied alljährlich nach eigenem Ermessen bestimmt wird, jedoch den Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, nicht unterschreiten darf. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu entrichten.

Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Jahresmindestbeitrag mit dem Eintritt fällig.

Von der Beitragspflicht befreit sind Mitglieder von Jugendgruppen.

Im Einzelfall kann durch Vorstandsbeschuß die Beitragspflicht ermäßigt oder aufgehoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Er besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
6. zwei Tierschutzinspektoren

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- Erstellung eines Ausblicks auf das neue Rechnungsjahr
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Bestellung eines Hauswirts im Tierheim aus den Reihen des Vorstands

§ 9 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder in der Regel 8 Tage vorher eingeladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der zu fassende Beschluß als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig vom Amt entbinden. In diesem Fall hat er innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei freiwilligem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

Der Vorsitzende erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen; bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Vorstandssitzungen sind einmal monatlich einzuberufen.

§ 11 Kassenführung/Vereinsvermögen

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier sind für eine ordnungsgemäße Kassenführung und sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

§ 12 Tierschutzinspektoren

Die Tierschutzinspektoren sind im besonderen mit der Aufgabe betraut, Tierquälereien nachzugehen und für deren Abhilfe zu sorgen. Bei der Vermittlung von Tieren aus dem Tierheim sind durch sie Vor- und Nachkontrollen durchzuführen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen und soll möglichst im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
2. Entlastung des Vorstands
3. Neuwahlen des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrags
5. Vornahme von Satzungsänderungen
6. Beschlußfassung entsprechend der Tagesordnung
7. Ausschluß von Mitgliedern aus wichtigem Grund

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über die erschienenen Mitglieder ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, welche vom leitenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen und fortlaufend abzulegen und aufzubewahren sind. Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht zu gewähren.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse festgehalten sind.

§ 15 Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Jugendarbeit

Zur Förderung des Tierschutzgedankens in der Jugend kann eine Jugendgruppe eingerichtet werden. Einzelheiten können in einer Jugendordnung festgelegt werden.

Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Dem Aufnahmeantrag in die Tierschutzgruppe und der Tätigkeit im Tierheim müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich zustimmen. Über die Aufnahme in die Jugendgruppe entscheidet der Jugendgruppenleiter. Bei Ablehnung eines Interessenten muß der Vorstand der Ablehnung zustimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder in einer Hauptversammlung oder entsprechend der im Vereinsrecht geltenden Rechtsnorm möglich.

Diese Versammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke bestimmt werden. Der Beschluß darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern ist Gerichtsstand Göppingen.

Eintrag der Satzung ins Vereinsregister Göppingen unter Nummer 254 am 17.04.1996

Postanschrift:

Tierschutzverein Göppingen u.U. e.V.
Postfach 0291
73002 Göppingen

Tel: 07161/78969
Fax: 07161/14420



Hausanschrift:

Tierschutzverein Göppingen u.U. e.V.
Beim Ödegarten
73035 Göppingen

Internet: <http://www.tierheim-goeppingen.de>
E-Mail: tsv@tierheim-goeppingen.de

Mitglied im



Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V.
Karlsruhe



Deutschen Tierschutzbund e.V.
Bonn